

Deckungskonzept / Rahmenvereinbarung
**zum Gruppenvertrag für Mitglieder der Bundesinnung Hausbetreuung und Winterdienst der
M.B.P. Versicherungsmakler GmbH**

Grunddeckungsumfang der Betriebshaftpflichtversicherung:

Doppelfunktion der Betriebshaftpflicht:

- Befriedigung gerechtfertigter sowie
- die Abwehr ungerechtfertigter Schadenersatzansprüche Dritter aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes.

Pauschalversicherungssumme:

EUR 2.000.000 für Personen- und-Sachschäden.

Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das einfache der o. g. Versicherungssumme.

Prämienkalkulation:

Die Jahresprämie* je versichertem Unternehmen beträgt inkl. Versicherungssteuer EUR 297,50 und gilt für Unternehmen mit höchstens 4 Mitarbeitern.

*Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Jahresnettoprämie Versicherer: EUR 250,00
- Plus 11% Vers.Steuer: EUR 27,50
- Verwaltungskostenbeitrag MBP EUR 20,00

Ab 5 Mitarbeitern ist Einzelkalkulation des Versicherers notwendig.

Vertragsgrundlagen:

Es gelten die (Allgemeine und Ergänzende Haftpflicht Versicherungsbedingungen - AHVB/EHVB 2005) sowie die nachfolgenden Besonderen Bedingungen vereinbart.

Besondere Bedingungen:

Tätigkeiten an unbeweglichen Sachen

Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind, gelten abweichend von Art.7, Pkt.10.5 AHVB mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000.

Tätigkeit an beweglichen Sachen

In teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.10.4 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit ihnen entstehen.

Die Ausschlussbestimmungen des Art.7, Pkt.1.1 AHVB (Gewährleistung, Vertragserfüllung) und Art.7, Pkt.9 AHVB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche wegen Beschädigung

- von Kraft-, Luft-, Schienen-, Raum- und Wasserfahrzeugen;

- von zu verladenden Sachen bei oder infolge des Ladevorganges (Be- oder Entladen).

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht bei Schäden an fremden beweglichen Sachen, welche auf Baustellen beim Be- oder Entladen bei oder infolge dieser Tätigkeit entstehen. Kein

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Transport dieser Sachen für deren Montage notwendig war oder diese Sachen zum Zweck der Montage transportiert wurden.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000.

Sachschäden durch Umweltstörung

Die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB ist getroffen Die Versicherung bezieht sich auf Sachschäden durch Umweltstörung aus dem gesamten Betrieb des versicherten Unternehmens (versichertes Risiko).

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 400.000.

Reine Vermögensschäden

Reine Vermögensschäden, die durch Behinderungen als Folge betrieblicher Tätigkeiten aus Abbruch, Bau, Demontage, Montage, Beladung, Entladung, Lagerung, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung und Wartung eintreten, sind abweichend von Art. 1 AHVB mitversichert.

Abschnitt B, Z. 1 EHVB findet Anwendung

Sachliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Diese Deckungserweiterung gilt jedoch nicht für den Bereich Umweltstörung im Sinne von Art. 6 AHVB sowie für das Produkthaftpflichtrisiko gemäß Abschnitt A, Z. 2 EHVB (somit weder für die konventionelle noch für die erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) sowie für daraus resultierende Folgeschäden.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzverpflichtungen aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung sowie aus Tätigkeiten im Bereich der Informationstechnologie. Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Programmen oder Daten auf elektronischen Speichermedien sowie der Funktion elektronischer Steuerelemente sind nicht versichert.

Ausgeschlossen bleiben weiters Schäden aus der Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Verträgen sowie aus der Nichteinhaltung von Fristen und Terminen. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000.

Allmählichkeitsschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art.7, Pkt.11. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Feuchtigkeit. Schäden durch ständige Emissionen des versicherten Betriebes bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Für Sachschäden durch Umweltstörung gelten ausschließlich die Bestimmungen des Art.6 AHVB.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000.

Ansprüche der gesetzlichen Vertreter

Schadenersatzansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers gelten abweichend von Art.7, Pkt.6. AHVB mitversichert, sofern diese Personen nicht infolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen

Schaden selbst verantwortlich sind. Diese Deckungserweiterung gilt nicht für Vermögensschäden jeder Art.

Arbeitnehnergarderoben

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von in versperrten Garderoben eingebrachten Sachen der Arbeitnehmer.

Obliegenheiten: Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000 für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

Auslandsdeckung für Europa einschließlich außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.3, Pkt.1. AHVB auch auf Europa im geographischen Sinn. Der Versicherungsschutz umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren, die asiatischen Gebiete der Türkei sowie der GUS und sämtliche außereuropäische Mittelmeeranliegerstaaten.

Es gilt Art. 13 AHVB.

Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 bezieht sich auf Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen
- durch Produkte des Versicherungsnehmers, die dorthin gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- durch Produkte, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder liefern hat lassen,
- aus Montage-, Wartungs- (auch Inspektion und Kundendienst), Reparatur- und Bauarbeiten sowie der Innehabung und Verwendung der beweglichen, betrieblichen Einrichtung zur Durchführung dieser Arbeiten.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist daher nicht mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Abweichung von Abschnitt A, Ziffer 1. EHVB

- alle Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden;
- Reklameeinrichtungen;
- einer Werksfeuerwehr;
- der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer; Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benützt werden;
- und der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke.
- Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter (wie z.B. punitive oder exemplary damages).
- alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen (wie z.B. employer's liability, worker's compensation) sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten (EPL Anstellungsschadenersatzansprüche).

Anstellungsschadenersatzansprüche (Employment Practices Liability Claims) sind Ansprüche aus dem Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis, insbesondere im Zusammenhang mit einer Kündigung, Entlassung oder sonstiger Beendigung des Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnisses, Verletzung eines mündlichen oder schriftlichen Arbeits- bzw. Anstellungsvertrages, Falschdarstellung, Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen zum Schutz der Arbeitnehmer bzw. Angestellten (einschließlich Belästigung), falschen oder unterlassenen Beurteilung, unterlassenen Einstellung oder Beförderung, Disziplinierung, Verletzung der Privatsphäre, Diffamierung, Zufügung von seelischem Leid, einem Ausschluss von einer Karrieremöglichkeit oder einem Fehler bei der Gewährung einer Dauerposition.

- Ansprüche aus Umweltschäden (pollution); der Versicherungsschutz erstreckt sich somit in teilweiser Abänderung von Art.1, Pkt.2.1.1 AHVB nicht auf Personenschäden durch Umweltstörung. Sachschäden durch Umweltstörung bleiben auch für den Fall, dass die besondere Vereinbarung gemäß Art.6 AHVB getroffen wurde, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz gemäß Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist. Die Zinsen werden jedenfalls auf die Versicherungssumme angerechnet.

Bauherrnrisiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten mit einer Baukostensumme von höchstens EUR 800.000. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen (auch im Sinne des BauKG) der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

Vom Versicherungsnehmer erbrachte Eigenleistungen beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.

Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt.1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfließungen, Verkachelungen, sonstigen Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen.

Schäden durch Verstaubungen sowie unvermeidbare Schäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Eingestellte Fahrzeuge von Arbeitnehmern und Besuchern (ausgenommen Beherbergungsgäste)

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,

- die den Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
- die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.

Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Absatz 1:

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.2 sowie Art.7, Pkte.5.3 und 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.

Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
- unbefugtem Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt);

diesbezüglich ist auch Art.7, Pkt.10.4 AHVB nicht anzuwenden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:

- innere Betriebs- und Bruchschäden;
- Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör
- Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung.

Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

Der Versicherungsnehmer ist bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000.

Klarstellung: Schadenszahlungen durch den Versicherer setzen Haftung des versicherten Schädigers voraus.

Mietsachschiäden - Feuer- und Leitungswasserregress

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Feuer- bzw. Leitungswasserschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und Räumlichkeiten (ohne Schäden an deren Inhalt). Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuer- bzw. Leitungswasserschadenversicherers. Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall voran.

Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten, die Fremdzwecken dienen

Abweichend von Abschnitt A, Ziffer 1., Pkt.2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten ganz oder teilweise vermietet oder verpachtet sind bzw. für sonstige Fremdzwecke benützt werden.

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 2., Pkt.1.2 EHVB ist getroffen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000.

Vertragshaftung

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt.2.1 sowie Art.7, Pkt.1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die Vertragshaftungen aufgrund genormter Vertragsbedingungen von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften einschließlich den ÖBB sowie aufgrund von ISO- oder ÖNORMEN.

Ausgeschlossen bleiben

- Vertragsstrafen jeglicher Art;
- verursachungsunabhängige Haftungen;
- unvermeidbare Schäden;
- Schäden durch Umweltstörung.

Art.2, Pkt.1. AHVB findet keine Anwendung.

Bezüglich Erfolgshaftung:

Soweit bewiesen werden kann, dass der Versicherungsfall ganz oder teilweise auf ein Verschulden des Vertragspartners des Versicherungsnehmers, einschließlich der für den Vertragspartner handelnden Personen, zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Leistungspflicht des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.

Verwahrung von beweglichen Sachen

Die Bestimmungen gemäß Absatz 2 gelten ausschließlich für solche bewegliche Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben.

Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie Daten- und Informationsträger bleiben von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.7, Pkt.10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Absatz 1, aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.

Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art.7, Pkt.10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000.

Privathaftpflicht auf Dienstreisen

Für den Versicherungsnehmer bzw. dessen Vorstände/ Geschäftsführer besteht auf Dienstreisen Versicherungsschutz für das Privathaftpflichtrisiko im Umfang von Abschnitt B, Ziffer 16. EHVB, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz gegeben ist.

Sanktionsklausel

Der (Rück)Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsschutz, Zahlungen oder sonstige Vorteile aus dem Versicherungsvertrag zu gewähren, soweit die Erbringung solcher Leistungen des (Rück)Versicherers anwendbare Sanktionen, Sanktionsverbote oder Sanktionsbeschränkungen verletzen bzw. den (Rück)Versicherer oder dessen Rückversicherer Sanktionsmaßnahmen nach solchen Bestimmungen aussetzen würde.

Cyberausschluss

Soweit aufgrund der diesem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Bedingungen oder besonderen Vereinbarungen Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, die dem Betriebsstättenrisiko zuzuordnen sind, geboten wird, bleiben abweichend davon Haftpflichtansprüche wegen reiner Vermögensschäden generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern diese Schäden bei der Ausübung der betrieblichen Tätigkeit durch eine Informationssicherheitsverletzung eingetreten sind. Unter reine Vermögensschäden, die dem Betriebsstättenrisiko zuzuordnen sind, sind alle reinen Vermögensschäden zu verstehen, die nicht dem Produkthaftpflichtrisiko gem. Abschnitt A Ziffer 2 Pkt. 1 EHVB zuzuordnen sind.

Fremdes Gut

Mitversichert gelten abweichend von Art.7, Pkt. 10.1., 10.3 bzw. 10.4 AHVB auch Schäden an entliehenen oder gemieteten Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen.

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 7.500.

In dieser Bedingung gilt ein Selbstbehalt pro Schadenfall in der Höhe von EUR 400 als vereinbart.

Abwicklung:

Sämtliche Abwicklungen wie Antragseinreichungen und Schadensmeldungen erfolgen über die

M.B.P. Versicherungsmakler GmbH
Filiale Neunkirchen
Tel.: 02635 61001 * Zentralfax: 02642 53535 90
E-Mail: hausbetreuung@mbp.at
Homepage: www.mbp.at

Aspang, im September 2022